

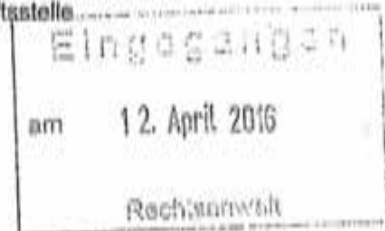
19 C 474/15

Abschrift



Verkündet am 08.04.2016

Möbius, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Lemgo

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

Frau

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Lemgo
auf die mündliche Verhandlung vom 11.03.2016
durch die Richterin Eggert

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 830,62 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.8.2015 sowie weitere 72,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn diese nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 830,62 €

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin eines Einzelunternehmens, welches mit Firmenverzeichniseinträgen (.de) und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen befasst ist. Sie benutzt als Unternehmenskennzeichen die geschäftliche Bezeichnung „Verlag für

Die Beklagte betreibt den Friseursalon in

Am 3.7.2015 rief der Mitarbeiter der Klägerin Herr T im Friseursalon der Beklagten an. Nach einem Vorgespräch, dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist, wurde noch in demselben Telefonat im Einverständnis mit der Beklagten das Gespräch auf Band aufgezeichnet. Nach Aufzeichnungsbeginn stellte sich Herr T als Mitarbeiter vom Verlag für vor. Auf die Frage: „Sie haben mir vorhin den Auftrag erteilt Ihre Firmendaten Ihr Friseur , für die Laufzeit von 3 Jahren bei der Gebühr von 698,00 € netto in unser elektronisches Branchenverzeichnis :.de eintragen zu lassen, ist das denn so richtig?“ antwortete die Beklagte mit „Ja“. Weiter wurde auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Internetseite der Klägerin hingewiesen. Wegen der Einzelheiten des Gesprächsinhalts wird auf das Protokoll in der Klageschrift vom 7.11.2015 (Bl. 11 f. d.A.) verwiesen. Weiter wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (Anl. K8, Bl. 26 ff. d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin erstellte ein Datenblatt über die Eintragungswünsche, Rubriken und Zusatz-Informationen und nahm die Beklagte in ihr Verzeichnis auf. Das Datenblatt übersandte die Klägerin mit der Rechnung von 6.7.2015 an die Beklagte. Die Rechnung ging der Beklagten am 10.7.2015 zu. Trotz Mahnungen zahlte die Beklagte den Rechnungsbetrag nicht und die Klägerin stellte die Daten der Beklagten offline.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.8.2015 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung bis zum 14.9.2015 auf.

Mit Schreiben vom 14.9.2015 erklärte die Beklagte die Anfechtung des Vertragsschluss wegen einer behaupteten arglistigen Täuschung und eines Erklärungs- und Inhaltsirrtums und erklärte weiter die fristlose und ordentlich Kündigung des Vertrages. Auf das Schreiben vom 14.9.2015 (Anl. B2, Bl. 53 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte schulde ihr die vereinbarte Vergütung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 830,62 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.8.2015 sowie weitere 112,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe am Anruftag eigentlich keine Zeit für ein Gespräch mit dem Mitarbeiter der Klägerin gehabt, sie sei dann aber in ein Gespräch verwickelt worden. Sie ist der Ansicht, sie sei wegen des Inhalts des Vorgesprächs arglistig über eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung und auch über den Inhalt des Geschäfts getäuscht worden. Hierzu behauptet sie, dass Herr T in dem Vorgespräch mitgeteilt habe, dass er Telefoneinträge im Telefonbuch verkaufen würde. Auf den Hinweis, dass eine Frau von einem Verlag kürzlich die Telefoneinträge mit ihr bereits

besprochen habe und die diesbezügliche Rechnung bereits beglichen worden sei, habe Herr T. mitgeteilt, dass diese Kollegin nicht mehr für das Unternehmen tätig und er nunmehr ihr Betreuer sei sowie nur noch eine telefonische Klärung erfolgen könne. Deshalb sei sie davon ausgegangen, dass Herr T. für den M: Verlag anrufen würde, mit welchem – was unstreitig ist – bereits vertragliche Beziehungen bestanden und dass es noch Klärungsbedarf wegen der Freischaltung der Interneteinträge gäbe. Die Beklagte behauptet weiter, dass sie den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie gewusst hätte, dass es sich um einen Vertrag über einen ausschließlichen Onlineeintrag in einem Online-Branchenbuch handelt. Hilfsweise erklärt die Beklagte die Aufrechnung mit einem behaupteten Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin in Höhe von 830,62 €. Die Beklagte ist der Ansicht, es handele sich bei dem Anruf der Klägerin um einen unerbetenen Werbeanruf und eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 UWG. Ihr stünde daher wegen des Schutzgesetzcharakters des UWG ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin zu. Jedenfalls habe die Klägerin ihre Leistung auch noch nicht erbracht und die Beklagte nicht in ihr Branchenverzeichnis eingetragen, sodass ihr die Einrede nach § 320 BGB zustünde.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst dazu überreichten Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.3.2016 (Bl. 166f. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 830,62 €. Ein solcher Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrag in Verbindung mit § 611 Abs. 1 BGB.

1.

Zwischen den Parteien ist durch das Telefonat ein Vertrag über die Eintragung der Firmendaten der Beklagten in das elektronische Branchenverzeichnis der Klägerin für 698,00 € netto zustande gekommen. Dass das Telefonat, wie in der Klageschrift

wiedergegeben, stattgefunden hat, ist zwischen den Parteien unstrittig. Soweit die Beklagte meint, zu diesem Zeitpunkt die Angelegenheit bereits abgehakt gehabt zu haben und bereits genervt von dem Anrufer gewesen sei, ändert dies nichts an der eindeutigen Abgabe einer auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung.

2.

Der Vertrag ist auch nicht aufgrund der Anfechtung der Beklagten als von Anfang an nichtig anzusehen, § 142 Abs. 1 BGB.

2.1.

Die Beklagte konnte den Vertrag nicht nach § 123 BGB anfechten, denn eine arglistige Täuschung der Beklagten liegt nicht vor.

Ein arglistiges Verhalten liegt unabhängig von dem Inhalt des geführten Vorgesprächs bereits deshalb nicht vor, weil der Mitarbeiter die konkreten Vereinbarungen des Vertrages ausdrücklich genannt hat. Dies zu einem Zeitpunkt als das Gespräch gerade zwecks Vertragsschluss aufgezeichnet wurde, was der Beklagten auch bekannt war. Die Information über den Inhalt des Vertrages, insbesondere des Vertragspartner der Beklagten, die Leistung und die Gegenleistung, erfolgte auch unmittelbar vor der Abfrage einer Zustimmung der Beklagten zum Vertragsschluss. Es ist bereits sehr fraglich, ob ein Irrtum der Beklagten hierdurch erregt bzw. aufrechterhalten erhalten werden konnte. Denn auch wenn die Klägerin zuvor „nur irgendetwas mit Verlag“ verstanden hatte und davon ausgegangen war, dass es sich um den M. Verlag handele, so wurden die Person des Anrufers und der Verlag der Klägerin nochmal ausdrücklich genannt. Das Gericht hat sich durch die Anhörung der Bandaufnahme auch davon überzeugt, dass dies gut verständlich erfolgt war. Jedenfalls ergibt sich aus diesem Verhalten des Mitarbeiters aber zur Überzeugung des Gerichts kein Täuschungswille.

2.2.

Der Vertrag konnte auch nicht nach § 119 BGB angefochten werden.

Soweit die Beklagte behauptet, sie habe sich wegen des Verhaltens des Mitarbeiters der Klägerin darüber geirrt, dass es sich nicht bloß um eine Ergänzung eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses über die Eintragung ins Telefonbuch ging, konnte bereits dahinstehen, ob ein Anfechtungsgrund nach § 119 BGB vorliegt. Denn dass

die Beklagte einen neuen Vertrag über die Aufnahme der Firmendaten in ein elektronisches Branchenverzeichnis abgeschlossen hat ergab sich für diese spätestens mit der Übersendung der Rechnung, welche nicht von dem M. Vertrag sondern der Klägerin stammte und als Leistung den Eintrag ins Branchenverzeichnis bezeichnet. Nach § 121 Abs. 1 BGB muss die Anfechtung in den Fällen der §§ 119, 120 BGB ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen. Das anwaltliche Schreiben vom 14.9.2015, also über zwei Monate nach Rechnungszugang, genügt dieser Anforderung nicht. Auf die Vernehmung des als Zeugen benannten Mitarbeiters Herrn T kam es daher nicht mehr an.

3.

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung bestand für die Beklagte vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nicht. Unabhängig von dem nach dem oben Gesagten nicht ersichtlichen wichtigen Grund einer Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB, erfolgte eine solche Kündigung – wie bereits ausgeführt - auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen, § 626 Abs. 2 BGB.

4.

Der Anspruch ist auch nicht durch die Aufrechnung der Beklagten erloschen, § 389 BGB.

Dabei konnte bereits dahinstehen, ob ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG vorliegt. Ein Anspruch nach § 9 UWG scheitert bereits daran, dass es sich bei der Beklagten um keinen Mitbewerber der Klägerin handelt.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 7 UWG. Das Gesetz schützt zwar sämtliche Marktteilnehmer vor Belästigungen, Schadensersatzansprüche stehen aber nach diesem Gesetz ausdrücklich nur Mitbewerbern zu. Normen des Wettbewerbsrechts bezwecken gerade keinen Individualschutz im Vertikalverhältnis für Verbraucher und sonstige Marktpartner, ein Schadensersatzanspruch lässt sich dann aber auch nicht über § 823 Abs. 2 BGB begründen (Köhler in: Bornkamm/Köhler, UWG, 34. Aufl. 2016, § 9, Rn. 1.10). Der Schutzgesetzcharakter der Bestimmungen des UWG zu den zivilrechtlichen Rechtsfolgen ist zu verneinen, weil diese sowohl hinsichtlich der Klagebefugnis als auch hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen abschließend sind (BGH, Urteil vom 30. Mai 2008 – 1 StR 166/07).

Ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb besteht ebenfalls nicht, da kein betriebsbezogener Eingriff vorliegt. Betriebsbezogen in diesem Sinne sind nur solche Beeinträchtigungen, die die Grundlagen des Betriebes bedrohen oder gerade den Funktionszusammenhang der Betriebsmittel auf längere Zeit aufheben oder seine Tätigkeit als solche in Frage stellen (BGH, Urteil vom 18-01-1983 - VI ZR 270/80). Der allenfalls störende Anruf hat eine solche Qualität aber nicht und richtet sich auch nicht gegen den betrieblichen Organismus.

Jedenfalls überwiegt nach Ansicht des Gerichts bei einer ausdrücklichen Zustimmung zum Vertragsabschluss aber auch das Mitverschulden der Beklagten hinsichtlich des Vertragschlusses und zwar ganz überwiegend.

5.

Die Einrede des nichterfüllten Vertrages nach § 320 BGB greift nicht, da die Klägerin gemäß § 6 Ziff. 3 ihrer AGB die endgültige Aufschaltung des Eintrages erst nach Ausgleich der Rechnung durchführen muss.

6. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 3, 288 Abs. 2 BGB. Dass die Beklagte die Rechnung erst am 10.7.2015 erhalten hat, hat die Klägerin nicht bestritten, sodass Zinsen erst ab dem 10.8.2015 geschuldet sind.

7. Der Anspruch auf vorgerichtlich entstandene Rechtsverfolgungskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 3 BGB. Darüber hinaus besteht zwar auch ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 €, § 288 Abs. 5 BGB. Dieser Anspruch tritt auch zu dem Anspruch auf Verzugsverzinsung hinzu, hingegen erfolgt nach § 288 Abs. 5 S. 3 BGB eine Anrechnung der Pauschale auf einen Schadensersatzanspruch wegen entstandener Rechtsverfolgungskosten, sodass die Klägerin nur 72,00 € für die Anwaltstätigkeit verlangen kann.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Das nur geringe Unterliegen der Klägerin hinsichtlich der Nebenforderungen führte zu einer gesamten Kostenauflegung zu Lasten der Beklagten.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Detmold, Paulinenstr. 46, 32756 Detmold, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Detmold zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Detmold durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Lemgo statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Eggert